

## Sozialhilfe: Umgang mit Verlustscheinen für Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen – Neuregelung per 1. Januar 2007



Die Einwohnergemeinden haben bei Vorliegen eines Verlustscheins die Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Betreuungskosten und Verzugszinse **nurmehr für sozialhilfebedürftige Personen zu übernehmen. Da bei diesen Personen die Zahlungsunfähigkeit bereits erstellt ist, können Ausstände auch ohne Vorliegen eines Verlustscheins übernommen werden**

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. August 2006 hat der Kantonsrat § 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG; BGS 832.13), welcher die Übernahmepflicht von unerhältlichen Prämien und Kostenbeteiligungen bei Vorliegen eines Verlustscheins regelt, aufgehoben.

### 2. Vollzug

Für die Praxis im Umgang mit Verlustscheinen für Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen bedeutet dies:

- Die Einwohnergemeinden haben bei Vorliegen eines Verlustscheins die Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenpflegegrundversicherung sowie die Betreuungskosten und Verzugszinse als auch allfällige Mahnspesen **nurmehr für sozialhilfebedürftige Personen zu übernehmen.**
- Vor Weiterleitung der Gesuche an die Ausgleichskasse muss deshalb die Sozialhilfeberechtigung des Prämienschuldners oder der Prämienschuldnerin abgeklärt werden. Zahlungen der Einwohnergemeinden an Krankenversicherer für nicht sozialhilfeberechtigte Personen werden von der Ausgleichskasse **nicht** erstattet.
- Der Ausgleichskasse ist mit dem Kostenübernahmegesuch immer die **Sozialhilfenummer** mitzuteilen.
- Die **Krankenversicherer** haben bei ihren Übernahmegesuchen jeweils den **Originalverlustschein** beizulegen. Unvollständig eingereichte Gesuche werden von den Einwohnergemeinden zurückgewiesen.
- Die übernommenen Ausstände können **nur unter Vorlage des Originalverlustscheins** mit der Ausgleichskasse über die Prämienverbilligung abgerechnet werden.
- Um den Leistungsaufschub zu beseitigen, werden auch die **ausserkantonalen** Ausstände übernommen.
- Da bei Personen, die sozialhilferechtlich unterstützt werden, die Zahlungsunfähigkeit erstellt ist, können Ausstände auch **ohne Vorliegen eines Verlustscheins** übernommen werden.
- Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2007.

### 3. Übergangsrecht

Sämtliche Übernahmegesuche, welche bis **31. Dezember 2006 bei der Einwohnergemeinde** eingegangen sind, werden noch nach altem Recht behandelt. Bei Gesuchen ohne Beilage des Originalverlustscheins ist dem Krankenversicherer eine **kurze Nachfrist** für die Einreichung des Verlustscheins zu setzen. Zugleich ist ihm anzukündigen, dass nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

geht an:

Präsiden der solothurnischen Einwohnergemeinden  
Präsiden der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden  
Krankenversicherer  
Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn (GAeSO)  
Solothurner Spitäler AG  
Apothekerverein des Kantons Solothurn

---